

Antrag

der Fraktion der AfD

Errichtung eines Stabilisierungsfonds

Gemäß der aktuellen Fassung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) „wird ein Fonds mit der Bezeichnung ‚Stabilisierungsfonds für den kommunalen Finanzausgleich‘ als Sondervermögen des Landes errichtet (Stabilisierungsfonds).“ (§ 5 a Abs. 1 LFAG).

„Zweck des Stabilisierungsfonds ist der Aufbau einer Finanzreserve für den kommunalen Finanzausgleich zur Verstetigung der Finanzausgleichsmasse.“ (§ 5 a Abs. 2 LFAG).

Der Aufforderung zur Errichtung eines Stabilisierungsfonds ist die Landesregierung nicht nachgekommen. Stattdessen soll gemäß dem aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes gemäß Artikel 1 Nr. 5 eine Umbenennung des Stabilisierungsfonds in Stabilisierungsrechnung erfolgen. Trotz der eindeutigen Norm gemäß Absatz 1 LFAG behauptet die Landesregierung in der Begründung, dass es sich „um keinen Fonds im haushaltsrechtlichen Sinn [...] handelt.“

Diese Behauptung der aktuellen Landesregierung widerspricht dabei der Auffassung der Landesregierung der 14. Wahlperiode. Im Gesetzentwurf zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 21. September 2004 (Drucksache 14/3425) stellte man in der Begründung fest: „Durch die Errichtung eines Stabilisierungsfonds und die Vorgabe eines Wachstumskorridors für den kommunalen Finanzausgleich wird für die Zukunft eine langfristige Lösung für eine gleichmäßigere Entwicklung der Finanzausgleichsmasse gefunden. [...] Die Gestaltungsform eines Sondervermögens stellt einerseits die Wirtschaftlichkeit der Kreditaufnahme, andererseits die angemessene Autonomie des Fonds sicher. [...] Die auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden eingerichtete Finanzausgleichskommission soll regelmäßig über die Kreditaufnahme- und Kapitalanlagestrategie des Fonds unterrichtet werden.“

Die Landesregierung kommt also seit über 13 Jahren auch ihrem eigenen Anspruch auf Errichtung eines Fonds nicht nach und versucht nun, sich dauerhaft dieser gesetzlichen Pflicht zu entziehen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- der Verpflichtung aus § 5 a Abs. 1 LFAG zur Bildung eines Fonds nachzukommen und schnellstmöglich einen solchen mit der Bezeichnung „Stabilisierungsfonds für den kommunalen Finanzausgleich“ einzurichten;
- den Gesetzentwurf zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes dahingehend anzupassen, dass der Stabilisierungsfonds nicht durch eine „Stabilisierungsrechnung“ ersetzt wird;
- im Zuge der Einrichtung des Stabilisierungsfonds den Gesetzentwurf zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes auf weitere eventuell notwendige Änderungen zu überprüfen;
- den Stabilisierungsfonds im Zuge der Gesetzesänderung dahingehend zu präzisieren, dass die Eindeutigkeit eines Fonds im haushaltsrechtlichen Sinn bestätigt wird;

b. w.

- bei dem einzurichtenden Fonds auf eine angemessene Autonomie hinzuwirken;
- in den einzurichtenden Fonds den aktuellen „Bestand der Finanzreserve“ in vollem Umfang einzuzahlen;
- in einer Finanzausgleichskommission regelmäßig über die Kreditaufnahme- und Kapitalanlagestrategie des Fonds zu unterrichten.

Für die Fraktion:
Dr. Jan Bollinger